

Belehrungsinhalt: **Schulbesuchsordnung (Auszüge)**

Seite 1 von 1

Schulpflicht

Jeder Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Kommt er verschuldet dieser Pflicht nicht nach, können Ordnungsmaßnahmen und/oder Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, ist dies unter Angabe der Gründe der Schule unverzüglich schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Im Falle der telefonischen Information ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Bei einer Erkrankung ist von Teilzeitschülern eine Kopie der AU-Bescheinigung, bei Vollzeitschülern das Original vorzulegen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

Befreiungen

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann vom Unterricht befreit werden. Bis zu einer Freistellung von zwei Tagen entscheidet darüber die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter oder die Fachleiterin bzw. der Fachleiter. Überschreitet die gewünschte Befreiung vom Unterricht zwei Tage, so ist ein entsprechender Antrag beim Schulleiter zu stellen. Über eine Befreiung vom Sportunterricht bis zu 4 Wochen entscheidet der Sportlehrer, darüber hinaus ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests notwendig.

Beurlaubungen

Auf schriftlichen Antrag kann der Schulleiter für bestimmte Fälle beurlauben: Dies kirchliche Anlässe, wichtige familiäre Anlässe, internationaler Schüleraustausch, Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder beruflichen Wettbewerben. Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen sind nur für Prüfungen und besondere betriebliche oder außerbetriebliche Bildungsmaßnahmen möglich. Der Gesamtumfang darf 2 Unterrichtstage im Jahr nicht überschreiten. Beurlaubungen vom Blockunterricht sind nicht zulässig.

Versäumnisse von Leistungsnachweisen

Klassenarbeiten und Klausuren werden nachgeholt, wenn der Schüler zu diesen Leistungsüberprüfungen entschuldigt gefehlt hat. Die ist vom zuständigen Fachlehrer unverzüglich zu organisieren. Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Note „ungenügend“ (6) erteilt. Weigert sich ein Schüler einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird ebenfalls die Note „ungenügend“ erteilt.

Gesundheitsschutz im Schulsport

Um sich und andere vor Verletzungen und Schaden zu schützen, haben die Sporttreibenden vor Beginn der Sportstunde gefährdende Dinge wie Uhren, Schlüssel, Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Anstecker, Piercings, Gürtel usw.) abzulegen. Ohrstecker mit Gehängen und solche die über das Ohrläppchen hinausstehen, müssen generell abgelegt werden. Ohrstecker ohne Gehänge können mit Ausnahme von Kampf- und Sportarten im Ohr verbleiben. Brillenträger sollten Sportbrillen tragen.



Hahn
Schulleiter

Schulleiter: Herr Hahn
Standort Oelsnitz/Erzgebirge
Badstraße 4
09376 Oelsnitz
Tel.: +49 37 298 336 0
Fax: +49 37 298 336 18
sekretariat-oelsnitz@bsz-erzgebirgskreis.de

Standort Aue – Bad Schlema
Rudolf-Breitscheid-Straße 27
08280 Aue
Tel.: +49 3771 597 0
Fax: +49 3771 597 111
sekretariat-aue@bsz-erzgebirgskreis.de

Unterrichtsort Bad Schlema
An der Mulde 35
08280 Aue – Bad Schlema
Tel.: +49 3771 598 43 25

